

**Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig
(Schulbezirkssatzung)
vom 5. Juli 2004
(in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 14. Mai 2024, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 25. Juli 2024, S. 29)**

Auf Grund des Beschlusses des Rates vom 5. Juli 2004 wird die Schulbezirkssatzung in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1

Gemäß § 63 Abs. 2 NSchG wird für jede Schule im Primarbereich ein Schulbezirk festgelegt. Von der gesetzlichen Möglichkeit, auch im Sekundarbereich I oder für einzelne Standorte Schulbezirke festzulegen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebrauch gemacht.

§ 2

- (1) Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden Straßen den einzelnen Grundschulen bzw. Grundschulzweigen und ihren Außenstellen entsprechend der Anlage zugeordnet.
- (2) Für die Grundschulen Edith Stein und Hinter der Masch sowie die Grundschule St. Josef als Schulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.
- (3) Aufgrund der Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks für die Grundschule Gartenstadt und den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rünigen werden Obergrenzen für die Zügigkeit der Grundschule Gartenstadt und des Grundschulzweiges der Grund- und Hauptschule Rünigen festgelegt. Für den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rünigen wird eine Einzügigkeit (vier Klassen) und für die Grundschule Gartenstadt eine Zweizügigkeit (acht Klassen) festgelegt.
- (4) Der Schulbezirk der Förderklassen Sprache, die an der Grundschule Heidberg geführt werden, umfasst das Gebiet der Stadt Braunschweig.
- (5) Für die Schulkindergärten (SKG) werden Schulbezirke festgelegt, in dem die Grundschulbezirke wie folgt zugeordnet werden:

Schulkindergärten	Grundschulbezirke
Altmühlstraße	Altmühlstraße Broitzem Gartenstadt Ilmenaustraße Rheinring Rünigen Timmerlah
Bürgerstraße	Bültenweg Bürgerstraße Comeniusstraße Heinrichstraße Hohestieg Klingt Schölkestraße

Heidberg	Bebelhof Heidberg Lindenberg Mascheroder Holz Milverode Rautheim Stöckheim Stöckheim, Außenstelle Leiferde
Lehdorf	Diesterwegstraße Lamme Lehdorf Pestalozzistraße Veltenhof Völkenrode/Watenbüttel Wenden
Querum	Am Schwarzen Berge Gliesmarode Hondelage Isoldestraße Querum Rühme Schunteraue Volkmarode Waggum

- (6) Für Kinder der Bekenntnisgrundschulen sind die Schulkindergärten zuständig, die sich aus der Lage des Wohnsitzes innerhalb eines Schulbezirkes der nicht konfessionsgebundenen Grundschulen ergeben.
- (7) Sollten Eltern den Besuch eines anderen als des zuständigen Schulkindergartens wünschen, findet die Ausnahmeregelung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG analog Anwendung. Kann keine Einigung der betroffenen Schulleitungen über die Aufnahme des Kindes erzielt werden, entscheidet die Stadt Braunschweig im Rahmen der Zuständigkeit im eigenen Wirkungsbereich.

§ 3

Für die Hauptschulen bzw. Hauptschulzweige

- Pestalozzistraße,
- Rünigen und
- Sophienstraße

gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.

§ 4

Für die Realschulen

- Georg-Eckert-Straße,
- John-F.-Kennedy-Platz,
- Maschstraße,
- Nibelungenschule und
- Sidonienstraße

gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.

§ 5

(1) Für die Jahrgänge 5 bis 10 der Gymnasien

- Gaußschule,
- Hoffmann-von-Fallerleben-Schule,
- Kleine Burg,
- Lessinggymnasium,
- Martino-Katharineum,
- Neue Oberschule,
- Raabeschule,
- Ricarda-Huch-Schule und
- Wilhelm-Gymnasium

gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.

(2) Dem gemeinsamen Schulbezirk werden außerdem zugeordnet

a) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt

- die Gemeinde Lehre mit den Ortschaften Lehre, Essehof und Wendhausen und
- die Ortschaften Boimstorf, Bornum, Glentorf, Rotenkamp und Scheppau der Stadt Königslutter,

b) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel

- die Gemeinde Cremlingen mit sämtlichen Ortschaften,

(3) Dem Lessinggymnasium werden außerdem entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Gifhorn

- die Gemeinde Schwülper,
- die Gemeinde Diddlese,
- die Ortsteile Bechtsbüttel, Abbesbüttel und Grassel der Gemeinde Meine und
- der Ortsteil Eickhorst der Gemeinde Vordorf

zugeordnet (Südbereich Samtgemeinde Papenteich).

Die Gemeinden Adenbüttel, Diddlese und Rötgesbüttel sind auf Grund einer entsprechenden Regelung in der Schulbezirkssatzung des Landkreises Gifhorn auch dem Schulbezirk des Sibylla-Merian-Gymnasiums, wahlweise des Otto-Hahn-Gymnasiums zugeordnet. Die Gemeinden Meine, Schwülper und Vordorf sind auf Grund einer entsprechenden Regelung in der Schulbezirkssatzung des Landkreises Gifhorn auch dem Schulbezirk des Otto-Hahn-Gymnasiums zugeordnet.

(4) Dem Schulbezirk des altsprachlichen Zweiges des Wilhelm-Gymnasiums werden ab Jahrgang 8 außerdem zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Gemeinden gemäß entsprechender Vereinbarungen mit den jeweiligen Landkreisen und Städten im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule

- der Landkreis Gifhorn
- der Landkreis Helmstedt

- der Landkreis Peine
- die Stadt Salzgitter
- die Stadt Wolfenbüttel

zugeordnet.

- (5) Dem Schulbezirk des Musikzweiges des Gymnasiums Gaußschule werden außerdem zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Gemeinden gemäß entsprechender Vereinbarungen mit den jeweiligen Landkreisen und Städten im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule

- der Landkreis Gifhorn,
- der Landkreis Helmstedt,
- die Stadt Salzgitter und
- die Stadt Wolfenbüttel

zugeordnet.

§ 6

- (1) Für die Förderschule, Astrid-Lindgren-Schule, Förderschwerpunkt Lernen, gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als Schulbezirk.
- (2) Der Schulbezirk der Oswald-Berkhan-Schule, Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung, umfasst das Gebiet der Stadt Braunschweig. Daneben nimmt die Oswald-Berkhan-Schule im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Gifhorn auf.
- (3) Der Schulbezirk der Hans-Würtz-Schule, Förderschule Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung, umfasst das Gebiet der Stadt Braunschweig und auf Grund von Vereinbarungen mit den entsprechenden Städten und Landkreisen
- die Stadt Salzgitter,
 - den Landkreis Wolfenbüttel,
 - den Landkreis Peine,
 - den Landkreis Gifhorn und
 - den Landkreis Helmstedt.

§ 7

Für die Jahrgänge 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschulen

- Integrierte Gesamtschule Franzches Feld,
- Integrierte Gesamtschule Heidberg,
- Integrierte Gesamtschule Querum,
- Sally-Perel-Gesamtschule und
- Wilhelm-Bracke-Gesamtschule

gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 5. Juli 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i.V.

Laczny
Stadtrat